

## 1009 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für innere Angelegenheiten

**über die Regierungsvorlage (965 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verfahren über die Durchführung von Volksbefragungen geregelt wird (Volksbefragungsgesetz 1989)**

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf sollen die einfachgesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Volksbefragungen geschaffen werden. Das Instrument der Volksbefragung hat durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, in das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 Eingang gefunden. Gemäß Art. 49 b B-VG hat über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, eine Volksbefragung stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuß beschließt.

Konkrete Verfahren, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, sollen jedoch im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG ausschließlich nach den hierfür geschaffenen Gesetzen entschieden werden. In solchen Angelegenheiten sollte daher die Durchführung einer Volksbefragung unzulässig sein.

**Scheucher**  
Berichterstatter

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt im Aufbau den bestehenden Regelungen des Volksabstimmungsgesetzes 1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 232/1982.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Juni 1989 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé, Auer, Kraft, Neuwirth, Fuchs und der Ausschußobmann Abgeordneter Elmecker sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak das Wort.

Die Abgeordneten Kraft und Neuwirth brachten einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des oben erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 06 16

**Elmecker**  
Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Verfahren über die Durchführung von Volksbefragungen geregelt wird (Volksbefragungsgesetz 1989)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

§ 1. Volksbefragungen auf Grund des Artikels 49 b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 unterliegen dem in diesem Bundesgesetz geregelten Verfahren.

§ 2. (1) Die Volksbefragung ist vom Bundespräsidenten anzuordnen.

(2) Wird eine Volksbefragung gemäß Abs. 1 angeordnet, so hat die Bundesregierung den Tag der Volksbefragung, der auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag fallen muß, festzusetzen und den Stichtag zu bestimmen. Der Stichtag darf jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksbefragung liegen.

(3) Die Entschließung, mit der die Volksbefragung angeordnet wurde, ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

- a) den Tag der Befragung (Abs. 2);
- b) die der Volksbefragung zugrundezuliegende Fragestellung,
- c) den Stichtag (Abs. 2).

§ 3. Für denselben Befragungstag und Stichtag können auch zwei oder mehrere Volksbefragungen angeordnet werden.

§ 4. Zur Durchführung der Volksbefragung sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Kreiswahlbehörden und die Hauptwahlbehörde berufen, die nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der jeweils geltenden Fassung jeweils im Amt sind. Im übrigen sind auf diese Wahlbehörden die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 anzuwenden.

§ 5. (1) Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Stimmlisten nur einmal eingetragen sein.

(3) Für die Teilnahme an der Volksbefragung und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte sind im übrigen die Bestimmungen der §§ 39 bis 41, des § 42 Abs. 1, 2 und 4 und des § 43 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Stimmkarten nicht als Briefumschlag herzustellen, sondern auf einfachem Papier zu drucken sind.

§ 6. (1) Nach Anordnung der Volksbefragung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Vorschriften Stimmlisten (Muster Anlage 1) herzustellen. Werden die Stimmlisten automationsunterstützt hergestellt, sind die Angaben der Anlage 1 zu berücksichtigen.

(2) Zunächst ist über allfällige nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 427/1985 am Stichtag (§ 2 Abs. 2) anhängige Einsprüche und Berufungen unter Beobachtung der in den §§ 32 bis 35 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 für das Einspruchs- und Berufungsverfahren festgesetzten Fristen zu entscheiden. Nach dem Stichtag eingelangte Einsprüche sind nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) In die Stimmliste sind sodann die Daten aller Personen aufzunehmen,

- a) die am Stichtag in der Wählerevidenz der Gemeinde als wahl- und stimmberechtigt eingetragen waren;
- b) die am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Bei Vorliegen mehrerer ordentlicher Wohnsitze sind diese Personen in die Stimmliste der Gemeinde einzutragen, in der sie am Stichtag tatsächlich gewohnt haben. Kommt ein solcher Wohnsitz nicht in

Betracht, so hat die Eintragung in die Stimm-  
liste der Gemeinde zu erfolgen, in der der  
Stimmberechtigte vor dem Stichtag zuletzt  
gewohnt hat;

c) deren Stimmberechtigung auf Grund eines  
nach Abs. 2 durchgeführten Einspruchs-  
(Berufungs)verfahrens festgestellt wurde.

(4) Die Stimmlisten müssen spätestens am  
21. Tag nach dem Stichtag fertiggestellt sein.

(5) In Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwoh-  
nern sind den im Nationalrat vertretenen Parteien  
auf ihr Verlangen Abschriften der Stimmlisten  
gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfol-  
gung hat spätestens am Tag vor der Volksbefra-  
gung zu erfolgen. Die Weitergabe dieser Daten an  
Dritte ist untersagt.

§ 7. (1) Spätestens am 14. Tag vor dem Tag der  
Volksbefragung ist die im § 2 vorgesehene Kund-  
machung vom Bürgermeister in allen Gemeinden  
ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen  
Anschlag zu verlautbaren.

(2) Der Kundmachung ist beizufügen, daß die  
Einsichtnahme in die Fragestellung in einem allge-  
mein zugänglichen Amtsräum jedem Stimmberech-  
tigten durch zehn Tage innerhalb bestimmter  
Tagesstunden, die nicht unter vier Stunden bemes-  
sen sein dürfen, gestattet ist. Bei der Festsetzung  
der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden ist  
darauf Bedacht zu nehmen, daß den Stimmberech-  
tigten außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit die  
Einsicht ermöglicht wird. In größeren Gemeinden  
oder Gemeinden mit weit auseinanderliegenden  
Ortsteilen (Streulage) hat die Auflegung an mehre-  
ren Stellen zu erfolgen. Wenn Amtsräume nicht zur  
Verfügung stehen, kann die Einsichtnahme auch in  
anderen Räumen stattfinden; es ist jedoch Vor-  
sorge zu treffen, daß dem Stimmberechtigten der  
Zutritt in diese Räume gewahrt wird. In Wien hat  
die Auflegung wenigstens bei jedem Magistrati-  
schen Bezirksamt zu erfolgen.

§ 8. Für das Befragungsverfahren, das nach den  
in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgesehe-  
nen Wahlkreisen durchzuführen ist, sind die  
Bestimmungen der §§ 55 bis 69, des § 70 Abs. 1  
erster und zweiter Satz, Abs. 2, erster bis dritter  
Satz, Abs. 3 und 4 sowie der §§ 71 bis 74 a der  
Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und  
Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung  
des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pfl-  
geanstalten, Ausübung der Wahl durch bettlägerige  
Wahlkartenwähler) sinngemäß anzuwenden, der  
§ 63 jedoch mit der Maßgabe, daß Befragungszeu-  
gen von jeder im Nationalrat vertretenen Partei zu  
jeder Wahlbehörde entsendet werden können und  
daß auch Stimmberechtigte, die ihre Stimme auf  
Grund von Stimmkarten abgeben, vom Wahlleiter  
neben dem Stimmkuvert einen amtlichen Stimmzet-  
tel erhalten.

§ 9. (1) Die Befragung erfolgt mittels amtlichen  
Stimmzettels, der ein Ausmaß von ungefähr 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>  
bis 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> cm in der Breite und 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> cm in  
der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches  
davon aufzuweisen hat. Der amtliche Stimmzettel  
darf nur auf Anordnung der Hauptwahlbehörde  
hergestellt werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat bei Fragestel-  
lung mit „ja“ oder „nein“ links unter der Frage das  
Wort „ja“ und daneben einen Kreis, rechts unter  
der Frage hingegen das Wort „nein“ und daneben  
einen Kreis zu enthalten (Muster Anlage 2). Bei  
Vorlage zweier alternativer Lösungsvorschläge ist  
auf dem Stimmzettel neben dem Lösungsvorschlag  
„a“ und dem Lösungsvorschlag „b“ ein Kreis zu  
setzen (Muster Anlage 3).

(3) Finden an einem Befragungstag zwei oder  
mehrere Volksbefragungen statt, so sind die  
Stimmzettel aus unterscheidbarem Papier verschie-  
dener Farbe herstellen zu lassen. Der Stimmberech-  
tigte hat die Stimmzettel in ein Kuvert zu legen.

(4) Die Hauptwahlbehörde hat die amtlichen  
Stimmzettel den Sprengelwahlbehörden in Wien  
über die Kreiswahlbehörde, den Gemeinde- und  
Sprengelwahlbehörden außerhalb Wiens über die  
Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei  
Städten mit eigenem Statut über diese, entspre-  
chend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten  
im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer  
Reserve von 15 vH zu übermitteln. Eine weitere  
Reserve von 15 vH ist den Bezirksverwaltungsbe-  
hörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der  
Wahlbehörden am Befragungstage zur Verfügung  
zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils  
gegen Empfangsbestätigung in zweifacher Ausferti-  
gung auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für  
den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den  
Übernehmer bestimmt.

§ 10. Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder  
wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnli-  
che Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt  
oder verteilt, weiters, wer unbefugt amtliche  
Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Volksbefra-  
gung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kenn-  
zeichnet, begeht eine Verwaltungsübertretung und  
ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die  
Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren  
Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungs-  
strafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht  
ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer  
Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen. Hierbei kön-  
nen unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel  
oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel  
gleichen oder ähnlichen sind, für verfallen erklärt  
werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.  
Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheits-  
strafe findet auch im Falle der Uneinbringlichkeit  
nicht statt.

§ 11. (1) Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert dem Stimmberechtigten übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Stimmberechtigte am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob er die Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet. Der Stimmzettel ist weiters gültig ausgefüllt, wenn der Stimmberechtigte am Stimmzettel in einem der neben den beiden alternativen Lösungsvorschlägen vorgedruckten Kreise ein Kreuz anbringt. Der Stimmzettel ist auch gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Stimmberechtigten auf andere Weise, zB durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“, durch Ankreuzen oder Unterstreichen eines der beiden alternativen Lösungsvorschläge oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. in allen Stimmzetteln, die bei der Volksbefragung gestellte Frage in gleicher Weise mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde, oder in allen Stimmzetteln in gleicher Weise einer der zwei alternativen Lösungsvorschläge angekreuzt wurde, oder
2. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 11 Abs. 4 nicht beeinträchtigt ist.

(4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Stimmkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 12. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, ob der Stimmberechtigte mit „ja“ oder „nein“ gestimmt hat, oder welchen der beiden Lösungsvorschläge er angekreuzt hat, oder
3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder
4. die zur Abstimmung gelangte Frage, sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ beantwortet wurde, oder beide alternativen Lösungsvorschläge angekreuzt worden sind, oder
5. aus dem vom Stimmberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, ob er

mit „ja“ oder „nein“ stimmen wollte, oder für welchen Lösungsvorschlag der Stimmberechtigte stimmen wollte.

(2) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 13. (1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen sind, soweit im § 11 nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 84 bis 88, des § 89 Abs. 1, des § 90 Abs. 1, 3 und 4, des § 93 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, des § 95 Abs. 1, des § 96 Abs. 1, des § 98 Abs. 1 bis 4, des § 99 und des § 100 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.

(2) Werden an einem Volksbefragungstag zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt, so findet die Stimmenzählung getrennt für jede Volksbefragung statt. In diesem Falle sind die nach der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgeschriebenen Niederschriften so zu gestalten, daß die Ergebnisse der einzelnen Volksbefragungen getrennt in der Niederschrift beurkundet werden.

§ 14. (1) Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Kreiswahlbehörden, letztere auf Grund der Berichte der Gemeindewahlbehörden, haben nach Ablauf der Befragungszeit, gegebenenfalls getrennt für jede Volksbefragung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:

- a) die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten,
- b) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Antworten,
- c) die Summe der abgegebenen ungültigen Antworten,
- d) die Summe der abgegebenen gültigen Antworten,
- e) wenn die Frage mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten war, die Summe der gültigen „ja“-Antworten und die Summe der gültigen „nein“-Antworten oder wenn in der Frage zwei alternative Lösungsvorschläge zur Wahl gestellt werden, für jeden Lösungsvorschlag die Summe der Zustimmungen.

(2) Die Kreiswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe des § 13 unverzüglich der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben.

§ 15. Die Hauptwahlbehörde ermittelt auf Grund der Berichte der Kreiswahlbehörden in der

im § 14 Abs. 1 angegebenen Weise das Gesamtergebnis der Volksbefragung im Bundesgebiet und verlaubar das Ergebnis, gegliedert nach Wahlkreisen, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

§ 16. (1) Innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Verlautbarung an kann die Feststellung der Hauptwahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine solche Anfechtung muß in den Wahlkreisen Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg von 200, in den Wahlkreisen Oberösterreich und Steiermark von 400 und in den Wahlkreisen Niederösterreich und Wien von 500 Personen, die am Stichtag in der Stimmliste einer Gemeinde des Wahlkreises eingetragen waren, unterstützt sein. Der Anfechtung, in der auch ein bevollmächtigter Vertreter namhaft zu machen ist, sind eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärungen anzuschließen, für die die im § 45 Abs. 2 bis 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 enthaltenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

(2) Auf das Verfahren über solche Anfechtungen finden die Bestimmungen des § 68 Abs. 2, des § 69 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, sinngemäß Anwendung. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffermäßige Ermittlung der Hauptwahlbehörde richtigzustellen.

§ 17. Die Hauptwahlbehörde hat auf Grund ihrer rechtskräftigen Ermittlung oder gegebenenfalls auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die Zahl der auf „ja“ und „nein“ lautenden abgegebenen gültigen Stimmen oder die Zahl der auf die beiden alternativen Lösungsvorschläge entfallenden gültigen Zustimmungen dem Nationalrat und der Bundesregierung bekanntzugeben.

§ 18. (1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonntage oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Das gleiche gilt für Samstage und den Karfreitag. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Verfahren nach diesem Bundesgesetz befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen könnten.

(2) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist eingerechnet.

(3) Soweit Termine, die in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 festgesetzt sind, auch im Verfahren bei Volksbefragungen zur Anwendung gelangen, gelten für diese Termine die Bestimmung

des § 12 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1971.

§ 19. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Volksbefragung verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; der Bund hat den Gemeinden jedoch die bei der Durchführung der Volksbefragung entstehenden Kosten für Papier einschließlich jener der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsgemäßer Nachweisung und insoweit zu ersetzen, als sie nicht bereits gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes 1973 abgegolten sind.

(2) Ersatzfähig nach Abs. 1 sind Kosten, die für die Durchführung der Volksbefragung unbedingt erforderlich waren. Nicht ersatzfähig sind Kosten, die den Gemeinden auch dann erwachsen wären, wenn keine Volksbefragung stattgefunden hätte. Der Kostenersatz wird durch eine allenfalls gleichzeitig stattfindende Volksbefragung auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Wien, haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen sechzig Tagen nach dem Abstimmungstag beim Landeshauptmann geltend zu machen, der hierüber im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde entscheidet.

(4) Gegen die Entscheidung steht der Gemeinde innerhalb von vierzehn Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tag an gerechnet, die Berufung an den Bundesminister für Inneres offen, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entscheidet.

(5) Ansprüche der Stadt Wien auf Ersatz der Kosten sind binnen der im Abs. 3 bezeichneten Frist unmittelbar beim Bundesminister für Inneres einzubringen, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entscheidet.

§ 20. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) § 19 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1991 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; die Vollziehung des § 20 fällt bezüglich der Stempelgebühren in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

Ortschaft: .....  
 Gemeinde: .....  
 Pol.-Bez.: .....  
 Land: .....  
 Wahlkreis-Nr.: .....

Wahlsprenzel: .....

Gemeinde-Bez.: .....

# Stimmliste

..... Straße  
 ..... Gasse  
 ..... Platz

für die Volksbefragung am .....

Fortl. Zahl	Haus- (Tür-) Nummer	Familien- und Vorname (voll ausgeschrieben), Geburtsjahr	Abgegebene Stimme		Anmerkung
			männlich	weiblich	

1009 der Beilagen

7

Anlage 2

**Amtlicher Stimmzettel**  
für die  
Volksbefragung am .....

.....  
.....

Ja                       Nein

Amtlicher Stimmzettel

für die

Volksbefragung am .....

a) .....  
.....  
.....

oder

b) .....  
.....  
.....

